

Leseausfertigung

Gebührensatzung

der Gemeinde Thelkow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thelkow beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz M-V) in der derzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 01.02.2018 die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Thelkow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindereinrichtung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Thelkow betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages zustande.
- (3) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Gesamtkosten der Einrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird ab 01.01.2005 monatlich pro Kind erhoben. Sie wird jährlich neu ermittelt und ergibt sich aus der Kostenkalkulation des Vorjahres der Gemeinde Thelkow in Verbindung mit den vertraglich vereinbarten Zuschüssen von Land und Landkreis und dem jeweiligen Beschluss der Gemeindevertretung.

- (2) Ab dem 01.01.2018 werden folgende monatliche Elternbeiträge erhoben:

Kinderkrippe	Ganztagsplatz	213,77 Euro
	Teilzeitplatz	128,26 Euro
	Halbtagsplatz	121,15 Euro
Kindergarten	Ganztagsplatz	131,17 Euro
	Teilzeitplatz	78,70 Euro
	Halbtagsplatz	72,98 Euro.

- (3) Für Kinder, die über die in der Betreuungsvereinbarung angegebenen Zeit betreut werden sollen, wird je zusätzlicher angefangener Stunde eine Gebühr von 3,30 € für Kinder im Krippenalter, 1,90 € für Kindergartenkinder und 1,95 € für Hortkinder mit einer Begrenzung von 20 Stunden im Monat pro Kind, erhoben
- (4) Wird der Betreuungsvertrag innerhalb eines laufenden Monats abgeschlossen, geändert oder gekündigt, erfolgt eine taggenaue Berechnung der Gebühr.
- (5) die Gebühr kann entsprechend § 21 Abs. 6 KiföG auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfeübernommen werden, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Der Antrag ist an das Jugendamt Bad Doberan zu richten.
- (6) Für Kinder aus anderen Gemeinden werden von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zum Elternbeitrag entstehende Mehrkosten, gemäß § 21 Abs. 3 KiföG erhoben.

- (7) Ab dem 01.01.2018 werden in der Kindertageseinrichtung Thelkow für die Vollverpflegung inkl. Mittagessen der Krippen- und Kindergartenkinder folgende Tagespauschalen erhoben:

Kinderkrippe	Ganztagsplatz mit Frühstück	5,40 Euro
	Ganztagsplatz ohne Frühstück	4,20 Euro
	Teilzeitplatz	3,60 Euro
	Halbtagsplatz	1,00 Euro
Kindergarten	Ganztagsplatz mit Frühstück	5,70 Euro
	Ganztagsplatz ohne Frühstück	4,40 Euro
	Teilzeitplatz	3,70 Euro
	Halbtagsplatz	1,10 Euro.

Die Gebühr für die Vollverpflegung ist für jeden Tag der Anwesenheit des Krippen- oder Kindergartenkindes zu zahlen.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Die Gebühr ist jeweils bis zum 10. Tag des laufenden Monats fällig und unaufgefordert zu entrichten.
- (3) Eine Gebührenrückerstattung erfolgt grundsätzlich nicht bei kurzzeitiger Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub oder Kur). Kann ein Kind wegen Erkrankung die Kindertageseinrichtung an mehr als 15 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht in Anspruch nehmen, sind nur 75 % der zu zahlenden Gebühr zu entrichten. Ein ärztliches Attest ist der Einrichtung vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Thelkow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Thelkow, den 02.02.2018

Skottki
Bürgermeister

Siegel

Hinweise:

1. Gebührensatzung der Gemeinde Thelkow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung
Inkrafttreten: 01.01.2005
2. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow
Inkrafttreten: 01.04.2012.
3. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow
Inkrafttreten: 01.06.2012
4. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow
Inkrafttreten: 01.04.2013
5. 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow
Inkrafttreten: 01.04.2013
6. 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow
Inkrafttreten: 01.01.2015
7. 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow
Inkrafttreten: 01.01.2015
8. 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow
Inkrafttreten: 01.01.2016
9. 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow
Inkrafttreten: 01.01.2017
10. 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow
Inkrafttreten: 01.01.2018
11. 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow
Inkrafttreten: 01.01.2018